

Gebührenordnung für die Musikschule Erbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 27. Juni 2022 die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erbach neu beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erbach erhebt beim Besuch der Musikschule ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu bezahlen ist. Maßgabe dabei ist, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird.

1. Es gelten nachfolgenden Unterrichtsgebühren

	Dauer	jährlich	monatlich
1.1 Grundstufe Musikgarten (0-3 Jahre) Erlebnisraum Musik (3-4 Jahre) Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)	45 min	294,00 €	24,50 €
1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht			
1.2.1 Einzelunterricht	30 min 45min	804,00 € 1.146,00 €	67,00 € 95,50 €
1.2.2 Gruppenunterricht	45 min		
Gruppe zu 2 Schülern		642,00 €	53,50 €
Gruppe zu 3 Schülern		468,00 €	39,00 €
Gruppe zu 4 Schülern		384,00 €	32,00 €
Gruppe ab 5 Schülern		306,00 €	25,50 €
1.2.3 Gruppenunterricht	60 min		
Gruppe ab 5 Schülern		372,00 €	31,00 €
1.3 Ergänzungsfach ohne Belegung eines Hauptfachs		264,00 €	22,00 €

2. Erwachsenenzuschlag

Für Unterricht von Erwachsenen (ab 27 Jahre) wird ein Aufschlag von 30 % auf die für Schüler festgesetzten Entgelte erhoben.

3. Benutzungsgebühren für Instrumente

- 3.1 Für die nach der Schulordnung von der Musikschule überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr inkl. Versicherung in Höhe von 7,50 € festgesetzt.
- 3.2 Bereitstellungsgebühren für immobile Instrumente (Klavier) Für die musikschuleigenen immobilien Instrumente (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2,00 € festgesetzt.

4. Gebührenermäßigung

4.1 Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

für das 2. Kind um 25 %

für das 3. Kind um 50 %

ab dem 4. Kind um 75 %

Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.2 Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach um 25 % auf 75 % des Unterrichtsentgeltes. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt der höchstbewertete Unterricht als 1. Unterrichtsfach. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.3 Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

4.4 Musikvereinermäßigung

Für Schüler, die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 15 % auf 85 % des Unterrichtsentgeltes

5. Unterricht in Zeiten behördlicher Schließung

Für Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt Folgendes:

- a. Der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich wird über digitale Medien erteilt.
- b. In der Elementarstufe werden den Teilnehmer*innen Unterrichtsinhalte per Mail und über Online-Tutorials zur Verfügung gestellt.
- c. Die Gebühren im Ensemble-, Orchester- und Ergänzungsbereich werden ausgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 3 Verwaltungsgebühr

Die Musikschule der Stadt Erbach erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €. Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebührenschild entsteht am ersten Unterrichtstag.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im Übrigen im Voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. Juli 2005 mit Änderungen, zuletzt am 25. Juni 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, den 28. Juni 2022

gez. Gaus, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Musikschule
stadterbach



Schulordnung & Gebühren- ordnung

Musikschule
stadterbach
Die junge Donaustadt

Musikschule Stadt Erbach
Erlenbachstraße 50
89155 Erbach
Fon: 07305-967616 / 967615
Fax: 07305-967676
musikschule@erbach-donau.de
www.erbach-donau.de

 VdM Mitglied im
Verband deutscher
Musikschulen

Schulordnung Musikschule Erbach

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sowohl die weibliche als auch die diverse Form sind ausdrücklich inkludiert. Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Erbach und ihren Nutzern

1. Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Erbach ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist das kommunal verantwortete Kompetenzzentrum mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur sowie ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule Erbach kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Mit qualifiziertem Fachunterricht legt die Musikschule Erbach die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und öffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

2. Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan sowie nach den Bildungs- und Lehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM), in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

2.1 Elementarstufe/Grundstufe

Musikgarten	4 – 18	Monate
Musikgarten II	1 ½ - 3	Jahre
Erlebnisraum Musik	3 – 4	Jahre
Musikalische Früherziehung	4 – 6	Jahre
Orientierungsstufe	ab ca. 6	Jahren

2.2 Instrumental- und Vokalfächer (Hauptfachunterricht)

Der Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach beginnt in der Regel nach abgeschlossener Grundausbildung. Besonders begabte Kinder können parallel zur Grundstufe mit dem Hauptfachunterricht beginnen, wenn

- die körperlichen Voraussetzungen gegeben sind
- ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht

2.3 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts unserer Musikschule. Möglich sind Kammermusikgruppen, Spielkreise, Ensembles, Band, Chöre, Orchester. Für alle Schüler mit Hauptfachunterricht besteht die Möglichkeit in einem Ensemblefach mitzuwirken. Die Einteilung zum Ensemblefach nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Schülers der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor. Die Kosten sind für Schüler der Musikschule Erbach in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten.

Die Teilnahme an einem Ensemblefach steht gegen ein Entgelt und bei entsprechender Qualifikation auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule Erbach belegen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleitung.

2.4 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Musiktheorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft. Die Kosten für Schüler der Musikschule Erbach sind in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten.

2.5 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit kirchlichen, kulturellen und weiteren Bildungseinrichtungen.

2.6 Projekte und Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Erbach beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August eines Jahres. Es ist in 2 Semester (September bis Februar und März bis August) eingeteilt. Für die Musikschule Erbach gilt die Ferien- und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Ferientage) der allgemeinbildenden Schulen in Erbach.

4. Unterricht

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zur Unterrichtserteilung bezüglich Lehrkraft, Ort, Raum und Zeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch im Hinblick auf bestimmten Fachunterricht, eine bestimmte Unterrichtsstätte, -zeit, -form oder Lehrkraft kann nicht begründet werden.

5. Anmeldungen / Aufnahme

5.1 Anmeldungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular der Musikschule Erbach an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt. Über die Zuteilung entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule Erbach besteht nicht.

5.2 Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazität des Fachbereiches jeweils zum Monatsanfang (Wartezeiten können entstehen). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Probezeit

6.1 Die Probezeit beträgt in der Musikalischen Grundstufe (Elementarunterricht) zwei Monate ab Unterrichtsbeginn. Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum Monatsende möglich.

6.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

7. Daten / Datenschutz

Die Musikschule Erbach erhebt und verarbeitet nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet und bleiben unberührt. Die genannten Daten werden solange gespeichert, wie für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Speicherdauer vorschreibt.

Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Die Datenschutzeinwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

8. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

8.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31.08. – mit Kündigungsfrist: 01.07.) und zum Ende des ersten Schulhalbjahres (28.02. mit Kündigungsfrist: 01.01.) möglich. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugegangen sein.

8.2 Während des Schuljahres sind Abmeldungen nur in begründeten Einzelfällen wie Wegzug, gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest), etc. möglich

8.3 Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsentgeltes) oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig, mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats beenden.

9. Unterricht / Verhinderung / Ausfall

9.1 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen verpflichtet.

9.2 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache der Lehrkraft beziehungsweise der Musikkulleitung

9.3 Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

9.4 Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle der Musikschule Erbach mitzuteilen. Durch den Schüler versäumter Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt davon unberührt. Bei längerer Krankheit des Schülers (länger als 4 Wochen mit ärztlichem Attest) werden auf Antrag die Entgelte entsprechend erstattet.

9.5 Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen

nicht vertreten oder nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Woche ein Erstattungsanspruch auf Antrag

10. Unterrichtsstätten

10.1 Der Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Unterrichtsstätten und deren Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

10.2 Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen. So kann in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des vereinbarten Präsenzunterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Bild- und Tonaufzeichnungen

Mit der Anmeldung ist die Musikschule Erbach berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

13. Instrumente / Lernmittel

13.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

13.2 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

13.3 Im Rahmen des Bestandes der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr überlassen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.

13.4 Die Überlassung ist in der Regel auf ein Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

13.5 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Musikschule Erbach benannte Firmen beauftragt werden.

13.6 Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

13.7 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Gebühren

14.1 Die Anmeldung zur Musikschule Erbach stellt einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Schüler bei Minderjährigen mit dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Erbach dar.

14.2 Für die Benutzung der Musikschule Erbach und der Leihinstrumente erhebt die Stadt Erbach öffentlich-rechtliche Gebühren. Alles Nähere ist in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

15. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

16. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule Erbach entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung der Musikschule Erbach für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

17. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 25. Juli 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 28. Juni 2022

gez. Achim Gaus, Bürgermeister